

83. 1. Eine Mutter, die ihr uneheliches Kind etwa eineinhalb Stunden nach der Geburt vorsätzlich tötet, ist nur ganz ausnahmsweise anders als nach dem § 217 StGB. zu beurteilen. Es müssen dann besondere Umstände vorliegen, die ergeben, daß die Täterin die Tötung nicht nur in der Gemütsregung vorgenommen hat, die mit einer unehelichen Geburt verknüpft ist.

2. Zum Begriffe der „Grausamkeit“ nach dem § 211 Abs. 2 StGB.

III. Straffenat. Urt. v. 4. November 1943 g. St.  
3 C 311/43 (3 StS 109/43).

I. Sondergericht Kiel.

#### G r ü n d e :

Die verheiratete Angeklagte hat am 30. Januar 1943 in ihrer Wohnung ihr im Ehebruche mit einem Italiener erzeugtes uneheliches Kind etwa eineinhalb Stunden nach der Geburt vorsätzlich durch Ersticken getötet. Sie hat ihm etwa zehn Minuten lang Mund und Nase mit einer Hand zugehalten und zugleich aus dem Wasserleitungshahn kaltes Wasser über den Körper laufen lassen. Zu der Tat hat sie die Angst vor ihrem Ehemann getrieben, der bei der Wehrmacht ist; sie hatte ihm den außerehelichen Geschlechtsverkehr und die Schwangerschaft verheimlicht.

Das O. hat nicht den § 217 StGB. auf die Angeklagte angewandt, sondern sie als Mörderin zum Tode verurteilt; es sieht die Tötung i. S. des § 211 StGB. als „grausam“ an.

Der O. hat zu Gunsten der Angeklagten Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Sie hat Erfolg.

Die Gründe, mit denen das O. die Unanwendbarkeit des § 217 StGB. darzutun sucht, halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Eine Mutter, die ihr uneheliches Kind etwa eineinhalb Stunden nach der Geburt vorsätzlich tötet, anders als nach dem § 217 StGB. zu beurteilen, ist zwar rechtlich nicht ganz ausgeschlossen. Doch müssen in einem solchen Falle besondere Umstände vorliegen, die ergeben, daß die uneheliche Mutter die Handlung, die zum Tode des Kindes geführt hat, nicht in der Gemütsregung vorgenommen hat, die mit einer unehelichen Geburt verknüpft ist. Solche besonderen Umstände hat das O. im gegebenen Falle nicht ausreichend nachgewiesen. Die Stumpfheit und Gemütsarmut, die es als Eigenschaften der Angeklagten feststellt, rechtfertigen nicht ohne weiteres den Schluß, bei ihr sei zu der Zeit, als sie das Kind tötete, die durch den Geburtsvorgang hervorgerufene Erregung, von der auch das O. ausgeht, „schon völlig abgeklungen“ gewesen. Das O. berücksichtigt dabei nicht genügend, daß die uneheliche Geburt die Angeklagte ihrem Manne gegenüber in eine schwierige Lage brachte und daß gerade die Angst vor ihm, den das O. als „jähzornig und gelegentlich gewalttätig“ bezeichnet, die Angeklagte zu der Straftat getrieben hat. Soweit das O. aber im übrigen seine Auffassung auf Ausführungen des medizinischen Sachverständigen stützt, hat es unterlassen, sie mitzuteilen, so daß seine Gründe insoweit nicht nachgeprüft werden können. Daß die Angeklagte schon vor der Geburt den Gedanken erwogen habe, das Kind bald nach der Geburt zu töten, verneint das angefochtene Urteil. Es stellt ausdrücklich fest, die Angeklagte habe den Entschluß zur Tat „erst frühestens eine Stunde nach der Vollendung der Geburt gefaßt“. Diesen Entschluß hat sie sogleich in die Tat umgesetzt und diese in dem kurzen Zeitraum etwa einer Viertelstunde ausgeführt. Daß sie dabei „überlegt und planmäßig“ gehandelt hat, steht nicht, wie das O. anzunehmen scheint, der Anwendung des § 217 StGB. entgegen. Denn auch ein in Gemütsregung Handelnder kann überlegt und planmäßig zu

Werke gehen; der § 217 StGB. macht zwischen überlegtem und unüberlegtem Handeln keinen Unterschied.

Der Rechtsfehler, dem das SG. unterlegen ist, macht das angefochtene Urteil, soweit es die Angeklagte verurteilt, ungerecht und nötigt dazu, es insoweit aufzuheben und in diesem Umfange die Sache — zweckmäßig an ein anderes Gericht — zurückzuverweisen. Der Tatrichter wird auch zu prüfen haben, ob etwa zu der Hauptverhandlung ein Frauenarzt als Sachverständiger zuzuziehen ist.

Sollte das LG. auch in der neuen Hauptverhandlung nicht dazu gelangen, den § 217 StGB. anzuwenden, so wird darauf hingewiesen, daß „Grausamkeit“ der Tötung (§ 211 StGB.) nicht schon durch Erwägungen nachzuweisen ist, wie sie das SG. in dem angefochtenen Urteil angestellt hat. Dem äußeren Tatbestande nach gehört zu diesem Merkmal, daß die Ausführung der Tötung dem Opfer körperliches oder seelisches Leiden von einer Stärke oder Dauer bereitet, die nicht erforderlich ist, um den Tod herbeizuführen. Das Tötungsmittel, das die Angeklagte angewandt hat, ist nach dem festgestellten Sachverhalt aber verhältnismäßig einfach gewesen; daß es dem Kinde besondere Schmerzen oder Leiden zugefügt oder ihm einen langen Todeskampf verursacht hätte, ergeben die Feststellungen nicht. Zur inneren Seite des Merkmales der Grausamkeit genügt es, auf die Entscheidungen RGSt. Bd. 76 S. 297 und Bd. 77 S. 41, 45 zu verweisen.